



Inhalt

Richtlinien

Seite

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonieverbände für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 (Haushaltsrichtlinien) 1

Richtlinien

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonieverbände für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 (Haushaltsrichtlinien)

Vom 18. Dezember 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert am 28. April 2001 (GVBl. S. 102) zur Durchführung der Abschnitte 1, 2 und 3 des III. Teils des KVHG zur Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonieverbände für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 folgende Richtlinien:

I. Haushaltszeitraum

1. Die Kirchengemeinden und die Kirchenbezirke haben für den am 1. Januar 2002 beginnenden Haushaltszeitraum neue Haushaltspläne aufzustellen und, soweit Kirchgeld erhoben werden soll, neue Beschlüsse zu fassen (siehe hierzu Abschnitt V und XIX dieser Richtlinien).
2. Der Haushaltszeitraum umfasst die Kalenderjahre 2002 und 2003.

II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

1. Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) in der Fassung vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61).
2. Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert am 28. April 2001 (GVBl. S. 102).

3. Durchführungsverordnung zum KVHG in der Fassung vom 29. November 1977 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert am 25. Juli 2000 (GVBl. S. 165).
4. Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (VerwO) in der Fassung vom 22. August 1978 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 1/99 S. 1).
5. Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 2001 (GVBl. S. 98).
6. Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchbaugesetz) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120).
7. Richtlinien zur Rechtsverordnung über die Buchführung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung vom 7. November 1995 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert am 23. Januar 2001 (GVBl. S. 18).
8. Verordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (SuberhR-VO) vom 18. Januar 2000 (GVBl. S. 42) zuletzt geändert am 2. Mai 2000 (GVBl. S. 126).
9. Rechtsverordnung zur Umrechnung und Glättung von EURO-Beträgen in kirchlichen Verordnungen vom 11.9.2001 (GVBl. S. 222) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (GVBl. S. 237ff.).

III. Vorschriften für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern

Die für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern maßgeblichen Vorschriften sind:

1. das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz-KiStG) in der Fassung vom 21. Juli 1997 (GVBl. S. 316),
2. die Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (GVBl. S. 173), zuletzt geändert am 28. April 2001 (GVBl. S. 102),

3. die Durchführungsbestimmungen zur vorgenannten Steuerordnung vom 23. November 1971 (GVBl. S. 176),
4. das Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert am 28. April 2001 (GVBl. S. 102),
5. die Durchführungsverordnung zum Kirchgeldgesetz vom 16. Januar 1990 (GVBl. S. 47),
6. Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 2001 (GVBl. S. 98),
7. Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2002 und 2003 vom 30. Oktober 2001.

IV. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer

(Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer)

1. Der Kirchengemeindeanteil am Netto-Kirchensteueraufkommen beträgt wie bisher 45%.
2. Die Höhe der jeweiligen Steuerzuweisung der Kirchengemeinden wird nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) berechnet und wird den Kirchengemeinden in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt.

V. Vorschriften für die Erhebung des Kirchgeldes

Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 29. Oktober 1989 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert am 28. April 2001 (GVBl. S. 102).

1. Ob ein Kirchgeld zu erheben ist, hat jede einzelne Kirchengemeinde zu entscheiden.
2. Will die Kirchengemeinde das Kirchgeld einführen, dann ist folgender Beschluss zu fassen: „Es wird beschlossen, als Ortskirchensteuer jährlich ein Kirchgeld von den Gemeindegliedern nach Maßgabe des Kirchlichen Gesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 29. Oktober 1989 zu erheben.“
Dieser Beschluss ist genehmigungspflichtig und muss zur Genehmigung vorgelegt werden, unabhängig von einer nicht erforderlichen Genehmigungspflicht des Haushaltsplanes.
3. Der genehmigte Beschluss ist mit dem Haushaltsplan offenzulegen (siehe § 8 DVO-Kirchgeld v. 16. Januar 1990, GVBl. S. 47).
4. Wird die Erhebung beschlossen, sind die Einnahmen unter der Hst. 9100.0160 und alle Ausgaben für die Erhebung unter Hst. 9100.6700 zu buchen. Weitere Einzelheiten bitten wir dem Gesetz zu entnehmen. Aufgrund der heute erkennbaren negativen Entwicklung beim Kirchensteueraufkommen wird die Einführung der Kirchgelderhebung dringend empfohlen (siehe auch Abschn. XIX Nr. 1 Beschlussvorschlag über die Erhebung von Kirchgeld).

VI. Finanzielle Situation

sowie allgemeine Hinweise und Empfehlungen

1. Entwicklung der Kirchensteuerzuweisungsmittel und der Steuerzuweisung nach der Novellierung des FAG.

Obwohl der Steueranteil der Kirchengemeinden für diesen Haushaltszeitraum insgesamt erhöht werden konnte und auch viele der kleineren und mittleren Kirchengemeinden durch die Novellierung des Finanzausgleichsgesetz eine höhere Zuweisung erhalten, muss aufgrund der unbefriedigenden Konjunktorentwicklung mit einer künftig rückläufigen Kirchensteuerentwicklung gerechnet werden. Die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden werden daher aufgefordert, sich bei den Ausgaben an dem künftig unabweisbaren Bedarf zu orientieren und kurzfristige Mehreinnahmen bzw. Haushaltsersparnisse im Haushaltszeitraum zur dauerhaften Finanzierung der derzeitigen Aufgaben und Dienste einzusetzen.

2. Notwendigkeit zur Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen

(Bonuszuweisung)

Der Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen (z. B. Spenden, Sammlungen, Beteiligungen von Fördervereinen, Sponsoring) kommt künftig eine besondere Bedeutung zu. Im Zuge der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes, wurde daher in § 9 erstmalig eine sogenannte Bonuszuweisung eingeführt, um auch einen finanziellen Anreiz dafür zu schaffen, dass das Fundraising einen festen Platz im Aufgabenspektrum einer Kirchengemeinde findet. Die Bonuszuweisung wurde probeweise für zunächst 6 Jahre eingeführt. Seitens der Landeskirche werden hierfür pro Jahr Mittel in Höhe von 250.000 EURO bereitgestellt. Zuweisungsbeträge können bis spätestens 01. September eines jeden Jahres, also erstmalig bis zum 01. September 2002 gestellt werden. Wir weisen darauf hin, dass Projekte, die sich ausschließlich auf die Finanzierung von Baumaßnahmen oder die dauerhafte Finanzierung von Personalstellen richten, nicht gefördert werden können. Nähere Einzelheiten können beim landeskirchlichen Beauftragten für Fundraising (Telefon: 0721/9175-116) erfragt werden.

3. Bildung von Rücklagen

Die Kirchengemeinden sind nach dem KVHG angehalten folgende Rücklagen zu bilden: Betriebsmittelrücklage (§ 84 KVHG), Substanzerhaltungsrücklage (§ 85a KVHG), allgemeine Ausgleichsrücklage (§ 85 KVHG), ggfs. eine Tilgungsrücklage (§ 86 KVHG) und eine Bürgschaftsrücklage (§ 87 KVHG).

Ausgleichsrücklage

Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Hauhaushaltseinnahmen soll eine allgemeine Ausgleichsrücklage

gebildet werden. In der Ausgleichsrücklage sollen bis zu 25 v. H., jedoch mindestens 10 v. H. des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre angesammelt werden (§ 85 KVHG).

Substanzerhaltungsrücklagen

Entsprechend der Verordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen ist die Wertbeständigkeit bei Gegenständen des Anlagevermögens durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe der Abschreibung zu gewährleisten. Anrechnungen auf die im laufenden Haushalt unter der Gruppierungsnummer 5129 veranschlagte Werterhaltungsmaßnahmen (keine Schönheitsreparaturen etc.) sowie Anrechnungen der unter der Gruppierungsnummer 9500 veranschlagte Instandsetzungsmaßnahmen, die eine wesentliche Verlängerung der Nutzungsdauer bewirken, sind zulässig. Auf einen kontinuierlichen Aufbau der Substanzerhaltungsrücklage ist jedoch zu achten.

Sofern die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage im Haushaltszeitraum 2002/2003 für die dienstlich genutzten Gebäude (Kirchen, Gemeinde- und Pfarrhäuser etc.) finanziell nicht möglich ist, sind nach § 6 Abs. 3 der Verordnung die nicht zu erbringenden Beträge in der Vermögensrechnung als Forderungen an künftige Haushalte (Rückstellungen) nachzuweisen. Wir weisen darauf hin, dass diese Verfahrensweise nur bis einschließlich 2005 möglich ist. Sofern die Erbringung von Substanzerhaltungsrücklagen auf Dauer nicht möglich sein wird, sollte rechtzeitig über entsprechende Gebäudeoptimierungsmaßnahmen nachgedacht werden. Notwendige Rückstellungen werden im Haushalt nicht veranschlagt; Art und Umfang sind jedoch in den Haushaltsbeschluss einzubinden. Sobald die Finanzsituation es ermöglicht, sind zur Auflösung der Rückstellungen im Haushalt zusätzliche Zuführungen an die Substanzerhaltungsrücklagen zu veranschlagen. Zinsen aus der gebildeten Substanzerhaltungsrücklage sind grundsätzlich zur Deckung des Gesamthaushaltes einzusetzen. Werden zum Ausgleich des Haushaltes die Zinseinnahmen jedoch nicht benötigt, haben die Kirchengemeinden die Möglichkeit weitere Rücklagen mit diesen Zinsen zu bilden. Beim Jahresabschluss sind die geänderten Richtlinien zur Rechtsverordnung über die Buchführung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden anzuwenden.

Sowohl die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage wie auch ggfs. die Bildung einer Rückstellung als Forderung an künftige Haushalte sind im entsprechenden Anlageblatt zum Haushaltsplan nachzuweisen.

4. Einführung des EURO

Der EURO wird in unserer Landeskirche zum 1. Januar 2002 eingeführt. Die Veranschlagung

ab dem Haushaltsjahr 2002 erfolgt in EURO. Um Beachtung der besonderen Rundschreiben zum Thema EURO wird gebeten.

VII. Aufstellung, Ausgleich und Verabschiedung des Haushaltsplans

Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

Aufstellung des Haushaltsplans und Kirchgeldbeschluss

GO, (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 d; § 37 Abs. 2 Nr. 3; § 81 Abs. 1 Nr. 11)

KVHG, III. Teil Abschnitte 1 und 2 (§§ 11 a bis 36)

DVO zum KVHG (§§ 2 und 3).

Genehmigungsverfahren

Ist der Haushaltsplan mit der Steuerzuweisung, gemeindeeigenen Mitteln und ohne Rücklageentnahme und Betriebsmitteldarlehen ausgeglichen, findet das vereinfachte Genehmigungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 DVO zum KVHG statt. Der Haushaltsplan und der Haushaltsbeschluss sind dem Evangelischen Oberkirchenrat in einfacher Fertigung zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsbeschluss gilt dann als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang beim Evangelischen Oberkirchenrat von diesem widersprochen wird.

Ein nur mit zentralverwalteten Mitteln aus dem Härtestock auszugleichender Haushaltsplan ist dem Evangelischen Oberkirchenrat in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. In solchen Fällen wird dringlich empfohlen, wegen möglicher Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen vorab ein Beratungsgespräch mit der Abteilung Gemeindefinanzen zu führen.

Sonderhaushalts- bzw. Wirtschaftspläne

Die Sonderhaushalts- bzw. Wirtschaftspläne der selbstständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind gesondert zu beschließen und dann mit dem jeweiligen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 DVO zum KVHG gilt hier entsprechend.

Ausführung des Haushaltsplans

KVHG, III. Teil Abschnitt 3 (§§ 37 bis 52)

DVO zum KVHG (§§ 3 a ff.)

1. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:

a) Aufstellung und Ausgleich

Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist vom Kirchengemeinderat aufzustellen und mit der Steuerzuweisung sowie weiteren gemeindeeigenen Mitteln grundsätzlich auszugleichen. Die Gemeindeversammlung wirkt hierbei nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d der GO mit. Das Datum der Gemeindeversammlung ist in den Haushaltsbeschluss aufzunehmen.

b) Mittelfristige Finanzplanung

Der Aufstellung ist eine mittelfristige Finanzplanung unter Berücksichtigung der derzeitigen und der zu erwartenden allgemeinen Finanzlage zugrunde zu legen. Die mittelfristige Finanzplanung ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

c) Haushaltsansätze

Die jeweiligen Ansätze sind in Höhe des Jahresdurchschnitts für den Haushaltszeitraum in Ein- und Ausgabe je Jahr zu veranschlagen.

d) Budgetierung

1. Um durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlichen Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben, können Einnahmen und Ausgaben im Haushalt im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei einer Organisationseinheit oder einem funktional begrenzten Aufgabenbereich veranschlagt werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die Fach- und Sachverantwortung haben.

2. Die Haushaltsermächtigung erfolgt durch die Festlegung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Zielvorgaben) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes oder Haushaltsbeschlusses.

3. Bei Umstellung auf Budgetierung ist der Haushalt in Form eines Haushaltsbuches zu führen. Das Haushaltsbuch gliedert sich nach den durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss festzulegenden Organisationseinheiten.

4. Das Nähere regelt § 11 a KVHG. Es empfiehlt sich, vor Umstellung auf Budgetierung die Beratung beim Finanzreferat des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen.

e) Haushaltsvordruck/EDV-Programm „Buchungsprogramm“

Vergleich und Erläuterungen

1. Der Haushaltsplan ist mit Hilfe des „EDV-Buchungsprogramm“ von den Rechnungs-/Verwaltungs-/Kirchengemeindeämtern vorzubereiten und in dem dabei erzeugten Listformat als Haushaltsvordruck auszudrucken.

2. Auf den Haushaltsvordrucken ist zum Vergleich der Haushaltsansätze 2002 und 2003 gemäß § 21 Abs. 3 KVHG das Ergebnis der Jahresrechnung 2000 bzw. sofern schon vorhanden das Jahresergebnis 2001 und der Haushaltsansatz 2001 in den dafür vorgesehenen Spalten (umgerechnet in EURO) anzugeben.

3. Wenn neue Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt oder die Ansätze gegenüber denen

des letzten Haushaltsplans bzw. dem Jahresrechnungsergebnis wesentlich abweichen, sind die Haushaltsansätze an diesen Stellen jeweils zu erläutern.

f) Außerordentliche Finanzausweisung nach § 15 FAG – Härtestockmittel

Sofern der Haushalt aus eigenen Mitteln nicht ausgleichbar ist, kann eine außerordentliche Finanzausweisung aus Härtestock dann bewilligt werden, wenn nach entsprechender Haushaltsprüfung Einsparungen nicht möglich sind. Eine Härtestockzuweisung ist im Rahmen der Haushaltsplanprüfung zu begründen. In der Begründung sollte auch darauf eingegangen werden, wie durch strukturelle Veränderungen künftig ein Haushaltsausgleich möglich sein kann. Über die Bildung eines Strukturausschusses zur Klärung dieser Frage sollte nachgedacht werden. Wurden bisher bereits Härtestockmittel benötigt, so ist bei der Bemessung der Planansätze zu beachten, dass eine Steigerung der Zuweisung aus dem Härtestock gegenüber 2000/2001 grundsätzlich ausgeschlossen ist.

g) Strukturfondsmittel

Nach § 11 Finanzausgleichsgesetz besteht die Möglichkeit, dass Kirchengemeinden, denen im Vergleich zur Regelzuweisung 2001 ab 2002 eine niedrigere Grund- und Regelzuweisung zusteht, ab 2002 für max. 6 Jahre eine Zuweisung aus dem Strukturfonds im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten. Eine Strukturzuweisung erfolgt unter der Zielsetzung, innerhalb dieser 6 Jahre die Minderzuweisung abzubauen. Die Strukturzuweisung darf nur bewilligt werden, wenn zuvor die dazu erforderlichen strukturellen Anpassungen in einem Strukturplan beschlossen werden.

2. Einnahmen**a) Grundsatz der Gesamtdeckung**

Alle Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (siehe Haushaltsbeschluss).

b) Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei den Einnahmen ist auf die Ausschöpfung aller, auch besonders der eigenen Einnahmequellen zu achten. So sind Opfer, Mieten, Pachten, Zinsen, Erbbauzinsen, Spenden, Ersatzleistungen verschiedener Art etc. voll zu veranschlagen. Die Mietzinsen müssen den ortsüblichen Mietsätzen entsprechen.

c) Teilnehmerbeiträge

Bei Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen sind angemessene Teilnehmerbeiträge zu erheben.

d) Gebäudeversicherungswerte

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, dass die Gebäudeversicherungswerte im Hinblick auf deren Auswirkungen bei der Finanzzuweisung nach entsprechenden wertsteigernden baulichen Veränderungen zu überprüfen und ggf. anzupassen sind.

Änderungen werden bei der Steuerzuweisung jedoch nur berücksichtigt, wenn sie zum Stichtag lt. FAG (1. April des Vorjahres des Haushaltszeitraumes) gemeldet sind. Die Gebäudeversicherungswerte (Werte 1914) werden auch nach der EURO-Umstellung als „Mark“-Betrag weitergeführt.

e) Kollekten

Soweit Kollekten für die eigene Gemeinde bestimmt sind, sind diese nach den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamts häufig nicht in das Opferbuch eingetragen. Damit fehlen die Kontrollunterschriften der die Kollekten zählenden Kirchenältesten. Wir bitten, derartige Kollekten künftig ausnahmslos in das Opferbuch einzutragen. Hierzu weisen wir auf die Bekanntmachungen vom 17. Januar 1969, 11. April 1975 und 29. April 1998 betreffend Kollekten (Rechtsammlung 503.100, 503.110, 503.120) sowie vom 31. Juli 1989 betreffend Opfer (GVBl. S. 167) hin.

3. Ausgaben

a) Planansätze

Die Planansätze der Ausgaben müssen sich am unabweisbaren Bedarf orientieren.

b) Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die zu erwartende Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen erfordert weiterhin verstärkt konsequente Sparmaßnahmen, um die gleichzeitig ansteigenden Personalkosten zu decken. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Kostensteigerungen nicht mit Härtestockmitteln ausgeglichen werden können.

Die Ausgaben im Haushaltsplan sind daher sorgsam nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit sowie der Genügsamkeit und Ausgewogenheit zu veranschlagen. Die Mittel sind dann nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, dass alle notwendigen Ausgaben bis zum Schluss des Rechnungsjahres bestritten werden können.

**c) Unvorhersehbare Ausgaben – Nachtrags-
haushaltsplan**

Bei unvorhergesehenen Ausgaben muss ein Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgabe-Ansätzen gesucht werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen.

Es ist unzulässig Ausgaben zu beschließen, für die keine Deckung vorhanden ist. Lässt sich ein notwendiger Fehlbetrag auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht vermeiden, ist bis zum Ende des Haushaltsjahres ein Nachtragshaushalt zu beschließen. Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend. Notwendigerweise ist durch Rücklagenentnahme sicherzustellen, dass beim Jahresabschluss in der Haushaltsrechnung kein Fehlbetrag verbleibt.

d) Genehmigungspflichtige Ausgaben

Bei Ansätzen genehmigungspflichtiger Ausgaben (siehe hierzu § 7a KVHG), für die eine Genehmigung noch nicht beantragt ist, muss der Antrag hierfür mit gesondertem Bericht unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderats (in beglaubigter Abschrift – siehe § 18 VerwO) zusammen mit dem Haushaltsplan vorgelegt werden. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 DVO zum KVHG findet hier dann keine Anwendung.

**e) Pauschale für Dienstzimmer und Ortsfahrten
der Pfarrstelleninhaber**

Buchst. d) gilt auch für die Festsetzung und eine etwaige Erhöhung der Pauschale für das Dienstzimmer des Pfarrstelleninhabers und ggf. für Ortsfahrten. Die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrags muss aus dem Antrag hervorgehen (§ 5 Kirchliches Dienstreisekostengesetz vom 26.04.1995, GVBl. S. 103). Die Zahlung eines Pauschalbetrages kann steuerfrei ausbezahlt werden, wenn die Voraussetzungen des Erlasses vom 22.05.2000, AZ: 57/831 (GVBl. S. 103) erfüllt sind.

VIII. Personalaufwand – Stellenplan

1. Personalausgaben

Für die Personalkostensteigerungen sind die bereits bestehenden Abschlüsse für das Jahr 2002 im öffentlich rechtlichen Bereich mit 2,2 vom Hundert und im privatrechtlichen Bereich mit 2,4 vom Hundert und für das Jahr 2003 mit jeweils 2,5 vom Hundert veranschlagt.

Das Arbeitsverhältnis der geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter richtet sich ab dem 01. Januar 2002 ebenfalls nach dem BAT. Dies wird für einen Teil der geringfügig Beschäftigten zu einer zusätzlichen und heute noch nicht näher bezifferbaren Personalkostensteigerung führen.

2. Stellenplan und Personalkostenberechnung

Im Stellenplan, der Bestandteil des Haushaltsplanes ist, sind die im Haushaltszeitraum erforderlichen Stellen auszuweisen. Dem Haushaltsplan ist ein im Haushaltsbeschluss als für verbindlich erklärter

Stellenplan und eine Personalkostenberechnung (Stand 31. Dezember 2001) beizufügen. Der Teil des Stellenplanes, der nur die Funktion, Stellendeputate und Vergütungsgruppen ausweist, ist mit dem Haushaltsplan offenzulegen. Die beizufügende Personalkostenberechnung soll die Nachprüfung der im Haushaltsplan eingestellten Beträge ermöglichen und ist aus Datenschutzgründen nicht offen zu legen.

3. Aufhebung der Pflichtvakanz

Die mit Rundschreiben vom 8. März 1994 geforderte Pflichtvakanz bei der Wiederbesetzung von Stellen ist aufgehoben.

4. Ausweitung oder Neuerrichtung von Stellen

- a) Personalkosten dürfen nur für genehmigte Stellen ggfs. unter Beachtung einer Wiederbesetzungssperre und anderer Einschränkungen (kw-Vermerke) veranschlagt werden.
- b) Die Richtsätze für den Beschäftigungsumfang (z. B. bei Pfarramtssekretärinnen, Reinigungskräften usw.) sind zu beachten.
- c) Planansätze für neue oder erweiterte Stellen sind nur möglich, wenn deren Finanzierung aus Eigen- oder Drittmitteln gesichert ist und unter Beachtung von § 7 a Abs. 1 Nr. 9 KVHG die vorherige Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu der beabsichtigten Änderung des Stellenplanes vorliegt.
- d) Wegen des hohen Personalkostenanteils in den Haushaltsplänen müssen vor allem bei den Personalausgaben die notwendigen Kürzungen erreicht werden. Es wird deshalb erwartet, dass die notwendigen Haushaltskonsolidierungen durch Prioritätensetzung sowie durch Einsparung von Sach- und Personalkosten vorgenommen werden. Daher können künftig grundsätzlich keine Deputatserweiterungen genehmigt werden.
- e) Ist im Ausnahmefall aus dringenden Gründen die Errichtung und/oder Ausweitung von Stellen für den Haushaltszeitraum 2002/2003 notwendig, sind diese in den Stellenplan mit aufzunehmen und die Neuerrichtung und/oder Ausweitung schriftlich unter Darlegung der Gründe zu erläutern. Die Finanzierbarkeit ist nachzuweisen und die Genehmigung ist zu beantragen.

5. Die Genehmigung zur Errichtung und Ausweitung der Stellen

während des Haushaltszeitraumes, die nicht im Stellenplan eingeplant sind, ist mit besonderem Antrag einzuholen.

6. Beim Freiwerden von Stellen

muss grundsätzlich die Notwendigkeit der Fortführung dieser Stellen im bisherigen Umfang überprüft werden. Reduzierte Aufgabenstellungen und

durchgeführte strukturelle Maßnahmen sollten auch zu einer Reduzierung des Personalkostenaufwands führen.

7. Drittfinanzierungen

Die Möglichkeit, den bisherigen Arbeitsauftrag durch laufende Einnahmen z. B. von Fördervereinen zu sichern und zu finanzieren, sollte geprüft werden. Auf die Beratungsmöglichkeit durch die im Amt für Information neu eingerichtete Stelle für Fundraising-Sponsoring wird hingewiesen.

8. kw-Vermerke – Wegfallvermerke

Stellen sind als künftig wegfallend (kw) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltjahren nicht mehr besetzt werden sollen oder können. Die kw-Vermerke sind näher zu bezeichnen z. B. „kw bei Ausscheiden des Stelleninhabers/Stelleninhaberin“ oder „kw bei Wegfall der Aufgabe, spätestens zum 31.12.20...“. Enthalten Vermerke keine bestimmbare oder bestimmte Frist, werden sie schnellstmöglich wirksam. Stellen mit kw-Vermerk dürfen also grundsätzlich nicht wiederbesetzt werden. Eine Verrechnung mit anderen Deputaten ist nicht möglich.

IX. Gebühren der Rechnungs-/Verwaltungs- und Serviceämter

Die zwischenzeitlich vorliegende Mustergebührenordnung, die in Kürze im GVBl. veröffentlicht wird, ist bereits für den Haushaltszeitraum 2002/2003 zu beachten.

X. Ausgaben für die innerkirchliche Arbeit

1. Im Rahmen verfügbarer Mittel sollten angemessene Beträge für die kirchliche Gemeindegemeindearbeit (z. B. Kindergottesdienst-, Jugend-, Männer-, Frauen- und Altenarbeit, Kirchenmusik, Gemeindefreizeit, Erwachsenenbildung, Rüstzeiten für Älteste) bereitgestellt werden.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 22. Februar 2000 Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden erlassen, die im GVBl. S. 57 veröffentlicht sind. Auf diese Leit- und Richtlinien weisen wir besonders hin.
3. Zur Finanzierung von kirchlichen Aktivitäten und zeitlich befristeten Projekten kommt der Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen (z. B. Spenden, Sponsoring, Beteiligung von Fördervereinen, öffentliche Zuschüsse) besondere Bedeutung zu (siehe VI Ziffer 2).

XI. Bauunterhaltung

1. Mittelfristige Finanzplanung der großen Bauunterhaltung

Der Kirchengemeinderat erstellt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Verwaltungsamt bzw. Kirchengemeindeamt im Rahmen der Haushaltsplanung eine mittelfristige Planung (5 Haushalts-

jahre) für alle Baumaßnahmen in der alle erkennbaren Maßnahmen der großen Bauunterhaltung aufgeführt und veranschlagt sind. Diese Planung ist kontinuierlich für jeden Haushaltszeitraum fortzuschreiben. Die Liste mit dem sich daraus ergebenden Bauinvestitionsbedarf ist dem Haushaltsplan beizufügen. Für die im Haushaltszeitraum notwendigen Maßnahmen sind ausreichende Beträge einzustellen. Bauunterhaltungsmaßnahmen, die nicht in der mittelfristigen Finanzplanung erfasst sind, können i.d.R. nicht aus zentralen Mitteln mitfinanziert werden.

2. Maßnahmen der laufenden Instandhaltung

Es wird empfohlen, für die laufende Unterhaltung der Gebäude (kleine Bauunterhaltung) angemessene Beträge (je Gebäude max. 2.500 EURO) vorzusehen. Die nicht verbrauchten Mittel der Gruppierung 51xx sind der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen (siehe auch Haushaltsbeschluss unter Abschnitt XIX Nr. 1.).

3. Genehmigungsfreie Bauvorhaben

Gem. § 8 Kirchenbaugesetz bedürfen Beschlüsse über Baumaßnahmen keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn die Baumaßnahme den Betrag von 15.000 EURO, im Falle der Großstadtkirchengemeinden den Betrag von 75.000 EURO nicht übersteigen und die Finanzierung aus Eigenmitteln erfolgt. Da für genehmigungsfreie Vorhaben zentrale Mittel aus den kirchlichen Bauprogrammen nicht bewilligt werden, sind diese Kosten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten im Haushaltsplan zu veranschlagen.

4. Gebäudeoptimierung

Die zu erwartende Finanzentwicklung macht es weiterhin erforderlich, die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Grundstücke, und vor allem auch der Gebäude kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls Verbesserungen vorzunehmen. Die Liegenschaften müssen so verwaltet werden, dass die Kosten so gering wie möglich gehalten werden. Dies setzt u.a. voraus, dass das Vermögen wirtschaftlich verwaltet und entsprechende Rücklagen (s. unter Substanzerhaltungsrücklagen) aufgebaut werden. Sofern bei der Haushaltserstellung überproportionale Belastungen aus dem Gebäudebestand erkennbar sind, soll das von der Landessynode beschlossene innerkirchliche Beratungsangebot durch die Evangelische Pflege Schönau in Anspruch genommen werden.

XII. Ausgaben für den Entwicklungsdienst

Für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ sind vom Gesamtanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer bereits entsprechende Beiträge der Kirchengemeinden veranschlagt. Diese Mittel werden vom Evangelischen Oberkirchenrat direkt an die EKD (Kirchliche Mittel für den Entwicklungsdienst) abgeführt.

XIII. Zuweisung zur Vergütung hauptamtlicher Kirchenmusiker

Die Kirchengemeinden erhalten für solche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die mit dem Dienst einer Bezirkskantoren/eines Bezirkskantors betraut sind, gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst (KMusG) vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) den auf die Bezirksarbeit entfallenden anteiligen Vergütungsaufwand vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet.

Nach dem Synodalbeschluss vom 27. Oktober 1999 wird der Personalkostenzuschuss auf 50 v. H. angehoben. Der Erhöhungsbetrag von jetzt 15 v. H. kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskantor und dem Kirchenbezirk auch zur Finanzierung von anderen kirchenmusikalischen Bezirksaufgaben verwendet werden. Die Zuweisung ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 0200.0432 zu veranschlagen.

XIV. Zuweisungen für die diakonischen Aufgaben

Diakonische Werke

1. Für das zuständige Diakonische Werk sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung des ab 1. Januar 1994 geltenden Kontenrahmens zu veranschlagen.
2. Bei kaufmännisch geführten Einrichtungen ist der Vordruck Wirtschaftsplan zu verwenden.
3. Die nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) normierte Zuweisung für das Diakonische Werk ist Teil der Gesamtzuweisung an die Kirchengemeinde und bei Hst. 9300.0200 zu vereinnahmen. Die Zuweisung der Kirchengemeinde an den Sonderhaushalt 2110 ist unter Hst. 2110.8420 zu verausgaben und im Sonderhaushalt unter Hst. 2110.2420 zu vereinnahmen.
4. Für den Bereich der Diakonischen Werke führt das FAG in § 12 Abs. 3 aus: Die Zuweisungen an die Diakonischen Werke sollen zweckbestimmt verwendet werden. Das bedeutet, dass dieser Zuweisungsteil nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe für einen anderen Zweck eingesetzt werden darf. Kassenreste am Ende eines Haushaltsjahres müssen durch Beschluss des Kirchengemeinderats entweder vorgetragen oder einer ausdrücklich bestimmten Rücklage zugeführt werden.
5. Mit der Normierung entfallen alle früheren Zahlungsvorgänge hinsichtlich der Übernahme und Ausweisung von Personalkosten. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die im Diakonischen Werk ausgewiesen aber noch in landeskirchlicher Anstellung sind, werden faktisch als Bedienstete der einzelnen Einrichtung behandelt, so dass die Personalkosten bei der einzelnen Einrichtung grundsätzlich unter Gruppierung 4230/4250 zu veranschlagen und zu buchen sind. Ausnahmen stellen die Kosten nach dem Beihilferecht dar, die auf Antrag aus zentral verwalteten Mitteln erstattet werden.

6. Neben dem Stellenplan ist zum Nachweis der Personalkosten und eventueller Ersätze eine Personalkostenberechnung unter Verwendung des dafür vorbereiteten Vordrucks zu erstellen.

XV. Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten)

1. Elternbeiträge

Aufgrund der Währungsumstellung von DM auf EURO zum 1. Januar 2002 wird ausnahmsweise empfohlen, die Neufestsetzung der Elternbeiträge für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nicht wie bisher zum Beginn des Kindergartenjahres vorzunehmen, sondern auf den 1. Januar 2002, zeitgleich zur Einführung des EURO, zu legen. Um dann nicht innerhalb eines Kalenderjahres zweimal die Elternbeiträge anpassen zu müssen, soll die Laufzeit dieser Richtsätze bis zum Ende des folgenden Kindergartenjahres, also bis zum 31. August 2003 gelten. Folgende Richtsätze wurden nach Abstimmung mit der Vier-Kirchen-Konferenz Baden-Württemberg und den Kommunalen Spitzenverbänden in Baden-Württemberg, für die Evangelische Landeskirche in Baden bestimmt:

- 1.1. Der Elternbeitrag **für das Erstkind im Regelkindergarten** (geöffnet an fünf Vor- und mindestens zwei Nachmittagen) ist nach Absprache der vier Kirchen (evangelische und katholische in Baden und in Württemberg) mit den kommunalen Spitzenverbänden Baden-Württembergs für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. August 2003 (also bis zum Ende des Kindergartenjahres 2002/2003) auf mindestens **61 EURO pro Monat bzw. 67 EURO bei Auslassung jeweils eines Ferienmonats im Jahr** festzulegen.

Als Beitrag für **das zweite Kind** einer Familie, das gleichzeitig eine Einrichtung besucht, soll im Regelkindergarten mindestens **38 EURO pro Monat bzw. 42 EURO** bei Auslassung jeweils eines Ferienmonats im Jahr erhoben werden. Für **das dritte Kind** entfällt der Beitrag.

- 1.2. In **Regelkindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten** (weiterhin vor- und nachmittags geöffnet und mit einer längeren Öffnungszeiten als die Regelöffnungszeit von 30,25 Std.) ist der Beitrag entsprechend der real anfallenden Mehrkosten für mehr Personal und längere Jahresöffnungszeit **um 10 bis 20 EURO höher** als der obengenannte Regelbetrag anzusetzen.
- 1.3. In **Einrichtungen mit einer ununterbrochenen täglichen Öffnungszeit** von mindestens 6 bis max. 7 Stunden ist der Beitrag **um 5 bis 15 EURO höher** als der obengenannte Regelbeitrag anzusetzen, sofern die real anfallenden Mehrkosten für mehr Personal, längere Jahresöffnungszeit und geringere Gruppenstärke nicht durch den Zuschuss des Landes gedeckt werden.

- 1.4. In **Kinderkrippen** mit einer Öffnungszeit von mehr als acht Stunden ist ein Beitrag von **mindestens 190 EURO** (ohne Essensbeitrag) anzusetzen.

Für ganztags durchgehend geöffnete Einrichtungen – **Ganztageskindergärten** und Schülerhorte – mit einer Öffnungszeit von mehr als acht Stunden ist ein Beitrag von **mindestens 154 EURO** anzusetzen. In den genannten Ganztages-Einrichtungsformen ist das **Essensgeld** gesondert zu berechnen; Es muss kostendeckend sein. Für den Essensbeitrag kann keine Ermäßigung für Zweit- oder Drittkinder gewährt werden. Das Essensgeld und Überschüsse dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden.

- 1.5. Entsprechend dem Kindergartengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. März 1999 (s. unten) werden **altersgemischte Gruppen** (mit Kindern unter 3 Jahren und/oder über sechs Jahren, sowie Kindern im Kindergartenalter) pauschal je Gruppe vom Land mit 28.632,35 EURO bezuschusst. Dementsprechend ist der Elternbeitrag je nach Öffnungszeit, dem Betreuungsangebot, dem Personalmehraufwand und der Gruppenstärke festzulegen.

Bei der Festlegung der Elternbeiträge soll beachtet werden, dass der empfohlene Betrag eine Untergrenze darstellt. Erhöhungen errechnet jede Kirchengemeinde entsprechend ihrer real anfallenden Ausgaben und möglichst in Abstimmung mit den anderen Trägern und der Kommune. Dabei sollte die Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden beachtet werden, wonach die Elternbeiträge 20 % des Sonderhaushalts des Kindergartens decken sollten.

Wir empfehlen, die Elternbeiträge im Abbuchungsverfahren einzuziehen. Die Erhöhung der Elternbeiträge ist allen Eltern rechtzeitig bekannt zu geben.

2. Soweit mit den **politischen Gemeinden Ersatzleistungen für reduzierte Elternbeiträge** (zum Beispiel Übernahme der Kosten für Zweit- und Drittkinder etc.) vereinbart sind, sind diese unter Hst. 2210.1410 (Elternbeitrag) und nicht unter Zuschüssen zu vereinnahmen, denn diese Einnahmen entlasten zwar die Eltern, nicht aber den Träger der Kindertageseinrichtung.
3. **Erwartete Spenden und Einnahmen** aus Sommerfesten und sonstigen Veranstaltungen sind im Haushaltsplan unter Hst. 2210.2200 auszuweisen, auch wenn sie mit einer Zweckbindung vereinnahmt werden.
4. Nach § 8 des **Kindergartengesetzes Baden-Württemberg** in der Fassung vom 15. März 1999 betragen die **Zuschüsse des Landes** jährlich für jede Gruppe

| | |
|--|----------------|
| in Halbtagskindergärten | 14.316,17 EURO |
| in Regelkindergärten | 18.917,80 EURO |
| in Kindergärten mit verlängerten, zusammenhängenden Öffnungszeiten von 6 bis 7 Std., Integrativen Kindergärten und Mischkindergärten | 24.030,72 EURO |
| in Einrichtungen gem. § 1 Abs. 4 (altersgemischte Gruppen) | 28.632,35 EURO |
| in Ganztagskindergärten | 35.790,43 EURO |

Berücksichtigt werden die jeweils zum 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres vorhandenen und vom Träger dem Land- oder Stadtkreis mitgeteilten Gruppen. Nach dem 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres eintretende Änderungen der Zuschussvoraussetzungen werden im Folgejahr berücksichtigt.

Das Nähere ist in den Hinweisen zur Auslegung des Kindergartenrechts und durch die Beschreibung der Gruppen nach den Betriebsformen im Kindergartenengesetz Baden-Württemberg geregelt. Kirchengemeinden, die den Verwaltungsämtern angeschlossen sind, empfehlen wir, diese zu beauftragen, die Landeszuschüsse bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

Der **§ 8 des Kindergartengesetzes** des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. März 1999, der die Zuschüsse des Landes zu den Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) einer Gruppe regelt, **tritt am 31. Dezember 2002 außer Kraft**. Über die Folgebestimmungen wird so bald als möglich gesondert informiert werden.

5. Seit 01. Oktober 1993 erhalten bestehende und gemäß § 45 KJHG anerkannte **Horte**, soweit sie sich nicht unter einem Dach und einer Leitung mit einem Kindergarten befinden, eine Pauschalförderung analog der Einrichtungen Hort an der Schule. Die Antragstellung geht direkt an die Regierungspräsidien. Die Zuschussempfänger erhalten einen pauschalen Zuschussbetrag pro Hortgruppe entsprechend der jeweiligen Gruppenstärke. Für Gruppen mit weniger als fünf Kindern wird kein Zuschuss gewährt. Soweit möglich sollte dieser Zuschuss bei der Festsetzung des Elternbeitrages berücksichtigt werden.
6. Die Zuschüsse des Landes werden nur gewährt, wenn **politische Gemeinden, Landkreis oder Zweckverband** sich allein oder gemeinsam mit einem mindestens gleich hohen Beitrag beteiligen. Der Zuschuss der politischen Gemeinde ist zu erläutern.
7. Jede Kirchengemeinde hat im Rahmen der Haushaltsplanung zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der Zuweisungen gem. § 8 FAG, der Elternbeiträge und der pauschalierten Landesförderung mit den derzeit vertraglich vereinbarten Zuschüssen der Kommune auskommt und ggf. in Neuverhandlungen einzutreten.
(Beratung durch Referat 5, Abteilung Diakonie)

8. Zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertagesstätten werden für jede am Stichtag betriebene Gruppe entsprechende Mittel bei der Steuerzuweisung berücksichtigt. Bei der Haushaltsplanerstellung ist darauf zu achten, dass unter der Hst. 2210.6370 als Ausgabe der im Steuerzuweisungsbescheid ausgewiesene Betrag eingestellt wird.

XVI. Stationäre (Pflege)Einrichtungen, Krankenpflege-, Diakonie-/Sozialstationen, organisierte Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftliche Dienste

1. Das Diakonische Werk Baden (DWB) prüft und genehmigt die Wirtschafts- und Stellenpläne der Diakonie-/Sozialstationen und der stationären Pflegeheime, soweit diese der Rechtsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates (EOK) unterliegen (GVBl S. 160, Nr. 14/1996). Die Wirtschafts- und Stellenpläne dieser Träger werden nach einer ausführlichen betriebswirtschaftlichen Analyse i.V. mit den für die Leistungserbringung maßgeblichen Gesetzen, Verordnungen und Verträgen, insbesondere zum SGB V, XI und BSHG, genehmigt, dies gilt auch für die Beschäftigungsgraderweiterungen und Stellenerweiterungen die Verordnung über die allgemeine Genehmigung nach § 7 c KVHG (GVBl S. 82, Nr. 9/1995) und die Genehmigung auf diejenigen Rechtsgeschäfte, die im § 7 a KVHG genannt sind, bleiben hiervon unberührt. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans ergibt sich aus § 32 Abs. 1 KVHG, für die Sondervermögen wie Pflegeheime und Diakonie-/Sozialstationen von Kirchengemeinden aus § 32 Abs. 2 KVHG.
2. Wegen der Aufstellung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes verweisen wir auf die Bekanntmachung des Diakonischen Werk Baden vom 16. Oktober 2001 (AZ 31/WP2002/Eb). Der Wirtschaftsplan 2002 ist mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 28. Februar 2002 zur Prüfung und Genehmigung dem Diakonischen Werk Baden vorzulegen.
3. Aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit aller kirchlichen/diakonischen Diakonie-/Sozialstationen empfehlen wir, unabhängig vom Abschluss eines Versorgungsvertrags nach SGB XI einheitlich die PBV anzuwenden. Für Krankenpflegestationen, Krankenpflegevereine, organisierte Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftliche Dienste jeweils ohne Versorgungsvertrag kann aus Vereinfachungsgründen unter den Voraussetzungen der Nr. 2 Satz 1 ein Jahresabschluss nach kameralistischen Grundsätzen aufgestellt werden.

Für alle zuvor genannten Einrichtungsarten ist unabhängig von der jeweiligen Rechtsform der Einrichtung jährlich ein Wirtschafts- und Stellenplan aufzustellen, soweit sie Leistungen mit Kranken- und/oder Pflegekassen abrechnen.

Dies gilt auch für die organisierten Nachbarschaftshilfen, Hauswirtschaftliche und Mobile Dienste, soweit sie Leistungen mit Kranken- oder Pflegekassen abrechnen.

Die Musterformulare des Diakonischen Werks Baden sind zu verwenden.

Abänderungen sind mit dem Diakonischen Werk Baden abzustimmen.

4. Die Diakonie-/Sozialstationen müssen für den Bereich der Kranken- und Pflegekassen relevanten Leistungen mindestens ein ausgeglichenes – ordentliches – Betriebsergebnis erwirtschaften. Dies ist durch das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (GuV-Posten Nr. 28) der Gewinn- und Verlustrechnung nach der PBV nachzuweisen. Daher sind landesweit einheitlich ausgehandelte Leistungsentgelte mit den Kranken- und Pflegekassen auch tatsächlich zu erheben. Alle weiteren Leistungen, für die keine vertraglichen Vereinbarungen mit Kostenträgern bestehen, sind von den Diakoniestationen, den organisierten Nachbarschaftshilfen, den Hauswirtschaftlichen und Mobilien Sozialen Diensten entsprechend der vom Diakonischen Werk Baden erstellten Mustergebührenordnung abzurechnen (s. Rundschreiben 8/96).
5. Soweit das Land Baden-Württemberg ambulante Hilfen öffentlich fördert, sind diese abschließend in den Richtlinien (RL) des Sozialministeriums für die Förderung der ambulanten Hilfen vom 01. August 1998 – Nr. 44 – 5033 – 1.4 geregelt.
6. Entsprechend der getroffenen Absprachen zwischen den politischen Gemeinden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Diözese Rottenburg muss auch für die kirchlichen Träger im badischen Landesteil nachhaltig versucht werden, dass die politischen Gemeinden entweder eine Defizitbeteiligung oder eine Pro-Kopf-Beteiligung je nach Finanzbedarf der Station zusagen.
7. Ist die Kirchengemeinde Mitglied oder Kooperationspartner einer Diakonie-/Sozialstation, muss bei einer evtl. Kostenumlage (Kostenbeteiligung, Beitrag etc.) die genaue Berechnungs- und die Zahlungsgrundlage (Vereinbarung etc.) dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt werden.
8. Auf die Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten bei Krankenkassen, Land und Kommunen u. a. ist zu achten.
9. Für die nicht einer Diakonie-/Sozialstation angeschlossenen Krankenpflegestationen ist, soweit sie nicht EDV-Anwender sind, ein Sonderhaushaltsplan aufzustellen. Besteht ein Krankenpflegeverein, sind von den Mitgliedern (Einzelmitgliedern) angemessene Beiträge zu erheben. Die Leistung von Beiträgen für einen gemeinnützigen und mildtätigen Zweck begründet keinen Anspruch auf kostenlose Pflegeleistung im Krankheitsfall. Es können allerdings

Leistungen der Sozialstation bezuschusst werden, für die weder die Kranken- noch die Pflegekasse leistungspflichtig sind. In der Regel sollen die Mittel der Krankenpflege- oder Diakonievereine zur Ausbildung eines diakonischen Profils (Angehörigenberatung, Sterbebegleitung, Vernetzung zur Kirchengemeinde u. ä.) und den Aufgaben der Sozialstation dienen. Satzungen der Krankenpflegestationen und Krankenpflegevereine sind in das Beiheft aufzunehmen.

XVII. Kirchenbezirke

1. Die Kirchenbezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuweisungen aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts nach Maßgabe des FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert am 26. April 2001 (GVBl. S. 98).
2. Die Ausführungen unter den Abschnitten I–XI finden für Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.
3. Nach der erfolgten FAG-Novellierung ist grundsätzlich die Bezirksumlage entsprechend dem unabweislichen Finanzbedarf des Kirchenbezirks neu festzulegen. Wir empfehlen der Berechnung der Bezirksumlage das Verhältnis der Steuerzuweisung der Grund- und Regelzuweisung (§ 4 FAG) der einzelnen Kirchengemeinden des Kirchenbezirks zugrunde zu legen. Im Landesdurchschnitt liegt die Bezirksumlage bei 1,60 EURO je Gemeindeglied und beläuft sich auf durchschnittlich 28% des Haushaltsvolumens. Die neu festgesetzte Bezirksumlage ist im Rahmen der Haushaltsplangenehmigung gesondert zu genehmigen.
4. Dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks ist ein Stellenplan (Stand 31. Dezember 2001) mit Personalkostenberechnung als Anlage beizufügen. Auch hierzu sind zur Vereinheitlichung die aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Im Übrigen wird auf Abschnitt VIII verwiesen. Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle sind im Vordruck nicht aufzuführen (siehe nachfolgende Nummer 9).
5. Für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks sind unter Beachtung des ab 1. Januar 1994 geltenden Kontenrahmens sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen. Bei kaufmännisch geführten Rechnungen ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser ist Bestandteil des Haushaltsplans des Kirchenbezirks.
Die Zuweisung wird künftig in einem Betrag, und zwar in monatlichen Raten direkt an den Rechtsträger Diakonisches Werk ausbezahlt. Sie ist unter Hst. 2110.0200 zu veranschlagen.
6. Für die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke ist ein Stellenplan zu erstellen und eine Personalkostenberechnung, die dem Stellenplan entspricht. Bei der Personalkostenberechnung bitten wir insbesondere die Spalte „Prozentuale Aufteilung des Beschäftigungsgrades in Arbeitsgebiete“ vollständig auszufüllen.

7. Soweit kein eigener Rechtsträger eingerichtet ist, sind die Endsummen des Sonderhaushaltsplans abzüglich der Zuweisung des Kirchenbezirks im Haushaltsplan des Kirchenbezirks in die Haushaltsstellen 2110.2410 und 2110.8410 einzutragen. Die Zuweisung an die eigene Bezirksdiakoniestelle ist unter Hst. 2110.8420 einzusetzen.
8. Besteht ein eigener Rechtsträger, dann ist die Zuweisung an den Diakoniehaushalt im Haushaltsplan des Kirchenbezirks unter Hst. 2110.8420 zu veranschlagen.
9. Zuweisungen an einen Diakonieverband bzw. an eine Bezirksdiakoniestelle eines anderen Kirchenbezirks sind unter Hst. 2110.7420 einzutragen.

Die Anforderung des Diakonieverbandes über die Höhe der Umlage ist unabhängig von der bezirklichen Entscheidung dem Haushaltsplan beizufügen.

10. Für die bei den Kirchenbezirken eingerichteten Erwachsenenbildungsstellen ist – soweit nicht EDV-Anwender – ein Sonderhaushaltsplan 528 aufzustellen, in dem die Zuweisungen von kirchlichen und anderen Stellen in Einnahmen und die Personal- und Sachkosten in Ausgaben nachzuweisen sind. EDV-Anwender veranschlagen und buchen grundsätzlich in ihrem Haushaltsplan/Rechnung in der Gliederung 528 Einnahmen und Ausgaben der Erwachsenenbildung.
11. Für die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Erzieherinnen auf Kirchenbezirksebene, bitten wir auf Antrag des Diakonischen Werkes, unter Berücksichtigung der Struktur des Kirchenbezirks – entsprechend der Fortbildungsplanung durch die Fachberatung angemessene Beiträge unter der Haushaltsstelle 2120.6400 vorzusehen. Die Reisekosten bitten wir unter Hst. 2210.6100 zu veranschlagen.
12. Gebühren für die Beratung in den kirchlichen Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen.

- a) Nach Anhörung im Landesbeirat für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung wurden aufgrund seiner Empfehlung ab 01. Januar 1996 Eigenbeiträge der Ratsuchenden zur Finanzierung der Beratungsleistung eingeführt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass keine Beratung in unseren kirchlichen Beratungsstellen an den Finanzen scheitern sollte.
- b) Die Festlegung der Höhe des Eigenbeitrags sind im Umfang von 1 bis 1,5% des Nettoeinkommens der Ratsuchenden vorgesehen (das Erstgespräch ist grundsätzlich kostenfrei). Sie sind wie andere Einnahmen im Haushaltsplan auszuweisen. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für die Psychologische Beratungsstelle sollten sich die entsprechenden Einnahmen durch Eigenbeiträge an denen des vorangegangenen Doppelhaushaltes orientieren. Eigenbeiträge sind ausgeschlossen bei Leistungen,

die im Rahmen der Erziehungsberatung erbracht werden, da nach dem KJHG neben der öffentlichen Bezuschussung eine Kostenbeteiligung der Ratsuchenden nicht erfolgen darf.

- c) Für die praktische Durchführung empfiehlt sich, ein eigenes Konto für die Beratungsstelle anzulegen, von dem aus abgerechnet wird. Wegen des Datenschutzes und der Schweigepflicht ist dieser Modus erforderlich. Der Beschluss des Trägers über die Höhe des Eigenbeitrages und das gewählte Festsetzungsverfahren sind den Haushaltsplanunterlagen anzufügen.
13. Auch für den Haushaltszeitraum 2002/2003 sind die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten durch die Kirchenbezirke ausuzahlen, die die Dienstaufsicht führen. Die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten sind unter Hst. 1120.6100 zu veranschlagen. Die bisherige Pauschalzuweisung für diese Reisekosten ist mit der normierten Zuweisung abgegolten. Dies findet Berücksichtigung durch den Einbezug der Fläche der Kirchenbezirke in die Berechnungsgrundlagen.

XVIII. Diakonieverband

1. Hinsichtlich des Aufstellungs- und Genehmigungsverfahrens wird auf die DVO zum KVHG verwiesen.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche nach dem FAG an den Diakonieverband in einem gesonderten Bescheid mit. Die Zuweisung der Landeskirche ist unter Hst. 2110.0200 zu veranschlagen und zu buchen.
3. Die grundsätzlichen Bestimmungen der vorhergehenden Abschnitte gelten für Diakonieverbände entsprechend.

XIX. Haushaltsbeschluss und Vorlage der Haushaltspläne

1. Haushaltsbeschluss

Auf die Formulierung des Beschlussvermerkes über die Feststellung des Haushaltsplanes wird besonders hingewiesen. Wir empfehlen dabei folgenden Haushaltsbeschluss:

Beschluss über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde

1. Der Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 2002 und 2003 wird in Einnahmen und Ausgaben übereinstimmend festgestellt auf jährlich
EURO für 2002
EURO für 2003
2. Die Substanzerhaltungsrücklage wurde festgestellt mit: EURO.
Davon konnten erbracht werden: EURO.
Im SB 91 ist als Rückstellung der nicht erbrachte Betrag gebucht: EURO.

3. Die Ergänzungszuweisung nach § 5 FAG wird, soweit sie nicht zur Deckung des Haushaltes benötigt wird, der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt.
4. Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan 2002/2003 verbindlich.
5. Alle Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig, soweit sie nicht aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Ausgenommen sind die Ausgaben der Gruppierung 51xx, die nur unter sich -ohne Einzelplan 2- gegenseitig deckungsfähig sind. Alle Haushaltsstellen sind jedoch zugunsten von Haushaltsstellen der Gruppierung 51xx einseitig deckungsfähig. Die nicht verbrauchten Mittel der Gruppierung 51xx sind der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

Von der Gemeindeversammlung
beraten am: _____

Beschlossen vom Kirchengemeinderat in der
Sitzung vom _____

, den _____

(Siegel) _____
Vorsitzende/Vorsitzender Kirchenälteste/Kirchenältester

Beschluss über die Erhebung von Kirchgeld

(Dieser Beschluss ist genehmigungspflichtig und muss in jedem Fall zur Genehmigung vorgelegt werden, unabhängig von einer nicht erforderlichen Genehmigungspflicht des Haushaltsplanes.)

Es wird beschlossen, als Ortskirchensteuer jährlich ein Kirchgeld von den Gemeindegliedern nach Maßgabe des Kirchlichen Gesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18.10.1989 zu erheben.

Die Einnahmen werden unter Hst. 9100.0160 und alle Ausgaben für die Erhebung unter Hst. 9100.6700 gebucht.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird hierfür beantragt.

Beschlossen vom Kirchengemeinderat in der
Sitzung vom _____

, den _____

(Siegel) _____
Vorsitzende/Vorsitzender Kirchenälteste/Kirchenältester

2. Anlagen zum Haushaltsplan

Dem Haushaltsplan 2002 und 2003 sind beigefügt:

- Haushaltsdeckblätter als Vor- und Rückseite des Haushaltsplanvordruckes mit den vorgegebenen Angaben (Farbe BLAU)
- Stellenplan und Personalkostenberechnung (Stand 31.12.2001)
- Übersicht über den Stand der Schulden und Bürgschaften
- Übersicht über Kapitalvermögen und Rücklagen
- Übersicht über die mittelfristige Investitionsplanung (mit den Bauinvestitionsvorhaben; siehe Hinweise bei Bauvorhaben in den Haushaltsrichtlinien)
- Haushaltsbeschluss
- Beschluss über die Erhebung von Kirchgeld
- Nachweis und Berechnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen

3. Vorlage des Haushaltsplans

Die Haushaltspläne/Entwürfe sind mit dem aus dem EDV-Haushaltprogramm erzeugten Haushaltsvordruck und mit den vorgegebenen Haushaltsdeckblättern zusammen mit dem Haushaltsbeschluss und den entsprechenden Anlagen alsbald, spätestens jedoch bis Ende April 2002, mit den erforderlichen Unterlagen dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen (§ 35 Abs. 1 KVHG).

Karlsruhe, den 18. Dezember 2001

Evangelischer Oberkirchenrat

Werner
(Oberkirchenrat)